

SCHUL-/ HAUSORDNUNG

Auf der Grundlage des Sächsischen Schulgesetzes

(§32 Abs. 2) wird mit Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz (SchulG §2 Abs.1 Nr 1/ LKonfVO) sowie der Schulkonferenz (§ 43 Abs.2 SchulG) die Haus- und Schulordnung für die Grundschule Zschortau, Lindenstraße 29, 04519 Zschortau erlassen.

Diese Ordnung stellt die bestimmungsgemäße räumliche und sächliche Nutzung der von der Gemeinde Rackwitz zur Verfügung gestellten Anlagen, Gebäude und Einrichtungen sowie die schonende Benutzung der von ihr bereitgestellten sonstigen Gegenstände sicher. Sie regelt das Verhalten im Gebäude und auf dem Grundstück, um ein störungsfreies Lernen und Arbeiten, aber auch ein vielseitiges Veranstaltungsangebot zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie auch dazu beitragen, Unfälle zu vermeiden und den Sachwert des Gebäudes und seiner Einrichtungen zu erhalten. Die Haus- und Schulordnung wird ergänzt durch die verbindlichen Regelungen von Verhaltensweisen für alle Beteiligten am Schulleben. Sie dient somit der Gestaltung des „Arbeitsplatzes Schule und Hort“, die auf die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Schüler und Lehrer und Erzieher wirkt.

1. Hort- und Schulzeiten, Schulbesuch, Versäumnisse, Befreiung

Die Schülerinnen und Schüler der Schule müssen pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilnehmen und haben die Pflicht, die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

Der Hort beginnt 6.00 Uhr und kann von den angemeldeten Kindern genutzt werden. Der Einlass der Kinder erfolgt über den Horteingang (ohne die Begleitung Erwachsener). Die Tür wird seitens der Erzieher über eine Wechselsprechanlage geöffnet. Ansonsten sind stets alle Türen geschlossen zu halten.

Kinder, die nicht den Hort besuchen erhalten 7.45 Uhr über den Schuleingang (historischer Eingang) Einlass. Alle Kinder begeben sich **7.45 Uhr**, ohne die Begleitung Erwachsener, in die Klassen- bzw. Fachräume und bereiten sich auf den Unterricht vor.

Folgende Unterrichtszeiten wurden vereinbart:

1. Stunde: 08.00 Uhr – 08.45 Uhr
2. Stunde: 09.00 Uhr – 09.45 Uhr / 1. Hofpause
3. Stunde: 10.10 Uhr – 10.55 Uhr
4. Stunde: 11.00 Uhr – 11.45 Uhr
5. Stunde: 11.45 Uhr – 12.30 Uhr Mittagspause
6. Stunde: 12.45 Uhr – 13.30 Uhr
7. Stunde: 13.30 Uhr – 14.15 Uhr
8. Stunde: 14.15 Uhr – 15.00 Uhr

Nach dem Unterricht haben die Kinder die Möglichkeit, den Hort zu besuchen. Allen Kindern der GS steht es offen, an den Ganztagsangeboten der Schule teilzunehmen.

Um Unfälle zu vermeiden, sind Drängeln, Rennen und Toben auf dem gesamten Schulgelände zu unterlassen. Das Abstellen von Gegenständen im Eingangsbereich/ Treppenhaus ist verboten. Am Ende des Unterrichts werden die Fenster und Türen geschlossen und die Tafel ist zu säubern. Dies gilt auch für das Benutzen der Räume in der Nachmittagsgestaltung des Hortes.

Die Hortbetreuung endet 17.00 Uhr.

Bei Krankheit oder einem anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Grund der Abwesenheit, ist die Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, bis spätestens 09:00 Uhr, zu benachrichtigen. Eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung muss ab dem 3.Tag nach dem ersten Fehlen in der Schule vorliegen.

Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis durch Krankheit, so entscheidet der Lehrer, ob und zu welchem Termin diese Leistung nachzuholen ist. Fehlt ein Schüler mehr als 25 % der Unterrichtszeit, gilt das Ziel des Schuljahres als nicht erreicht. Begründete Ausnahmefälle werden von der Lehrerkonferenz individuell entschieden.

Gemäß §26 des Schulgesetzes besteht für jedes Kind eine Schulpflicht. Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag und nach Rücksprache mit dem Klassenleiter, bei einem Fehlen von bis zu 3 Tagen, ansonsten durch den Schulleiter möglich. Freistellungen werden generell nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien erteilt.

2. Pausengelände, Verkehrsflächen, Abfallbeseitigung

Pausengelände ist der seitens der Schule und des Hortes gekennzeichnete Hof. Der unbeaufsichtigte Aufenthalt außerhalb des Schulgeländes ist während des Schulbetriebes verboten. Kinder, die nicht den Hort besuchen und an den Ganztagsangeboten teilnehmen werden in eventuellen Zwischenzeiten nicht beaufsichtigt. Sie dürfen sich auf dem Schulgelände aufhalten. Dies setzt die Zustimmung der Eltern voraus.

Bei eintretenden Havarien und Feuer ist der gesamte Gebäudekomplex über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Der Stellplatz für die jeweilige Klasse ist der Brandschutzordnung zu entnehmen.

Fluchtwege dürfen nicht mit Mobiliar oder Ausstellungsgegenständen zugestellt werden. Der Zugang zu den Feuerlöschern ist freizuhalten! In den Fluren und sonstigen Verkehrsflächen können Lernecken, Kommunikationsbereiche oder Ausstellungen eingerichtet werden, wenn Fluchtwege nicht eingeengt werden.

3. Schadenersatz

Die Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte der Schule sind ordentlich und pfleglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen werden die Eltern materiell haftbar gemacht. Für mitgebrachte Wertgegenstände (z.B. Handy) wird keine Haftung übernommen. Fahrräder sind in dem dafür vorgesehenen Bereich abzustellen und anzuschließen.

4. Ordnungsdienst, Aufsicht

Die Organisation und Aufgabenbereiche der Ordnungsdienste innerhalb der Klasse, regelt jeder Klassenlehrer zu Beginn des Schuljahres mit seiner Klasse. Es wird empfohlen, Ordnungsdienste einzurichten, die wöchentlich wechseln. Die Toiletten sind sauber zu halten. Es dürfen keine sperrigen Gegenstände oder große Mengen Papier in die Toilettenbecken geworfen werden. Für Abfälle stehen Eimer bereit.

Vom Einlass der Schüler in das Schul- und Hortgebäude bis zum Verlassen desselben, sind die Aufsichten durch Pädagogen abgesichert.

5. Sonstiges

Im gesamten Schulgebäude besteht Rauchverbot sowie das Verbot des offenen Umganges mit Feuer. Die Einnahme, das Mitführen oder Verabreichen von Drogen, Rauschmitteln und Alkohol sind untersagt. Medizinisch notwendige Verabreichung von Medikamenten durch einen Erzieher oder eine Lehrkraft sind im Einzelfall vorher zu regeln. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Mitführen von Waffen jedweder Art (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Schlagringe usw.) strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden umgehend die Eltern bzw. entsprechende Institutionen (Polizei, Feuerwehr, Jugendamt...) informiert. Auf die außerschulische Nutzung der Räume weisen Aushänge und Pläne im Eingangsbereich hin.

Handys verbleiben ausgeschaltet im Ranzen.

Ein Erste-Hilfe-Kasten befindet sich in jedem Klassenzimmer und in den Horträumen.

Diese Hausordnung gilt auch bei der Nutzung von Schulräumen bzw. dem Schulgelände für außerschulische Veranstaltungen.

6. Unfallversicherung

Alle Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, den Pausen, im Hort sowie auf dem Schulweg gegen Unfall (bei der Unfallkasse Sachsen) versichert. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn während der Unterrichtszeit, der Pausen und der Hortzeit das Schulgelände ohne Auftrag verlassen wird. Unfälle sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

7. Hausrecht

In seiner Funktion als Schulleiter übt dieser das Hausrecht aus.

8. Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung

Bei Verstößen gegen die Schulordnung müssen die Schülerinnen und Schüler mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 39 des Sächsischen Schulgesetzes rechnen.

Zschortau, 25. September 2020

Dr. Ringo Ullrich
Schulleiter